

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM NACHUNTERNEHMERVERTRAG (06/06)

1. Vertragsgrundlagen (zu § 1 VOB/B)

- 1.1 Dem Vertrag liegen in nachfolgender Reihenfolge zugrunde:
 - Auftragschreiben/-bestätigungsschreiben
 - Verhandlungsprotokoll
 - Die dem Nachunternehmer übergebenen Angebotsunterlagen, einschließlich Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen, etwaigen Plänen und Ausführungszeichnungen
 - Die Besonderen Vertragsbedingungen
 - Die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Nachunternehmervertrag (1/95)
 - Das Angebot des Nachunternehmers
 - Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B und C) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung
- 1.2 Bei Widersprüchen im Vertrag gelten die Vertragsbestandteile in der in Ziff 1.1 angegebenen Reihenfolge
- 1.3 Sämtliche Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den vorgenannten Vertragsgrundlagen abweichende, Bedingungen des Nachunternehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.4 Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

2. Vergütung (zu § 2 VOB/B)

- 2.1 Es sind Netto-Preise (Entgelt ohne Mehrwertsteuer) anzubieten. Die Mehrwertsteuer ist am Schluß des Angebotes (Leistungsbeschreibung) gesondert auszuweisen.
- 2.2 Sind nach § 2 Nr. 3, 5, 6, 7 oder 8, Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Nachunternehmer auf Verlangen seine Preisermittlung für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen, sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2.3 Wenn das Angebot auf Einheitspreisbasis abgegeben wird, so ist der Nachlaß auch bei allen Nachträgen (Vertragsänderungen, Zusatzleistungen) zu berücksichtigen, soweit für die Kalkulation der Nachtragspreise die Preisermittlungsgrundlagen des Angebotes maßgeblich sind.
- 2.4 Die Vertragsgrundlagen gemäß § 1 Ziff. 1.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Nachunternehmervertrag gelten auch für alle Nachträge und Zusatzarbeiten, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas Abweichendes.

3. Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)

- 3.1 Der Nachunternehmer hat sich von der Lage, Art und Beschaffenheit, sowie der Ausführungsart des Bauvorhabens sowohl anhand der in § 1 bezeichneten Vertragsgrundlagen als auch am Bau selbst zu informieren.
- 3.2 Unterlagen, die der Nachunternehmer zu beschaffen hat, sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 3.3 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber mit einem Sichtvermerk versehen worden sind.
- 3.4 Veröffentlichungen über das Bauwerk oder Leistungen des Nachunternehmers selbst oder durch Dritte auf Veranlassung des Nachunternehmers sind nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Bauausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Rechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Licht-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, die nur einem bestimmten Kreis von Personen zugänglich gemacht werden.

4. Ausführung (zu § 4 VOB/B)

- 4.1 Der Nachunternehmer hat den nach der Landesbauordnung verantwortlichen deutschsprachigen Bauleiter bzw. Fachbauleiter bei Arbeitsbeginn zu stellen und den Namen des Bauleiters bzw. Fachbauleiters dem Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme zu benennen.

Ein Wechsel des Nachunternehmer-Bauleiters ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Weiterhin benennt der Nachunternehmer einen dauernd auf der Baustelle anwesenden, verantwortlichen und umfassend für alle Erklärungen, insbesondere Vereinbarungen auch abweichend vom Bauvertrag, bevollmächtigten Vertreter vor Arbeitsbeginn.
- 4.2 Der Nachunternehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich eine Durchschrift hiervon zu übergeben, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

Diese Bautagesberichte müssen mindestens Angaben über das Wetter, Temperatur, Zahl und Art der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, Stundenaufwand, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, sowie den wesentlichen Baufortschritt, Beginn und Ende von wesentlichen Arbeitsabläufen, Unterbrechungen, Unfälle und sonstige nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer wie dem Verträge zwischen den Parteien bedeutsamen Vorkommnisse enthalten.
- 4.3 Die Verkehrsrechtlichen Sicherheitsvorschriften sind vom Nachunternehmer zu beachten. Der Nachunternehmer hat insbesondere dafür zu sorgen, daß Absperrschieber, Entwässerungs- und sonstige Abdeckungen, soweit sie für seine Leistungen notwendig sind, frei und zugänglich gehalten werden. Die von den zuständigen öffentlichen Stellen getroffenen Regelungen sind zu beachten.
- 4.4 Der Nachunternehmer hat für die Beseitigung des von ihm verursachten Schuttes und Verpackungsmaterials sowie von ihm verursachter Verschmutzung selbst und auf eigene Kosten zu sorgen. Die Baustelle ist unverzüglich nach Fertigstellung seiner Leistungen zu räumen.
- 4.5 Wenn und soweit der Nachunternehmer Beschädigungen und Verunreinigungen von Straßenland, Baugrundstück, Nachbargrundstücken und Einzäunungen verursacht, sind solche Beschädigungen und Verunreinigungen von ihm auf eigene Kosten laufend zu beseitigen.
- 4.6 Für Unterkünfte, Lager- und Arbeitszwecke stehen nur die in den Vertragsgrundlagen des Nachunternehmervertrages ausdrücklich zugewiesenen Flächen zur Verfügung. Etwa darüber hinaus vom Nachunternehmer benötigte Flächen sind von ihm auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Die für die Benutzung öffentlichen Straßenlandes, für die Aufstellung von Bauzäunen, Aufenthaltsräumen, Arbeitsschuppen und die sonstigen Baustelleneinrichtungen und Verkehrssicherungseinrichtungen des Nachunternehmers erforderlichen behördlichen Genehmigungen holt der Nachunternehmer selbst und auf eigene Kosten ein, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 4.7 Der Nachunternehmer hat die von ihm ausgeführte Leistung vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen sowie ferner Schnee und Eis zu beseitigen. Diese Leistungen sind in die Vertragspreise einzukalkulieren und dort enthalten.
- 4.8 Der Nachunternehmer ist zur Weitervergabe von Lieferungen und Leistungen nicht berechtigt, es sei denn im Vertrag ist etwas anderes vereinbart oder der Auftraggeber hat vor der Einschaltung des Drittunternehmens der Weitergabe zugestimmt.

Der Nachunternehmer ist jedoch nicht dazu berechtigt, die Weitergabe von Lieferungen und Leistungen an Drittunternehmen vorzunehmen die ihren Sitz außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) haben und deren Arbeitnehmer nicht im Besitz einer nach den Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen gültigen Arbeitserlaubnis sind. Beabsichtigt der Nachunternehmer die Einschaltung eines Drittunternehmens, der seinen Sitz außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) hat, so ist er zur Vorlage, der nach den

Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen, gültigen Arbeiterlaubnis verpflichtet. Der Arbeitnehmer des Drittunternehmens ist vor Weitergabe von Lieferungen und Leistungen verpflichtet, dieses dem Auftraggeber unaufgefordert nachzuweisen.

5. Fristen und Termine (zu § 5 VOB/B)

Die im Vertrag, insbesondere im Bauzeitenplan vereinbarten Fristen sind sämtliche Vertragsfristen im Sinne von § 5 Ziff. 1 VOB/B, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

6. Haftung, Versicherung (zu §§ 7, 10 VOB/B)

- 6.1 Ist im Vertrag vereinbart, daß der Nachunternehmer seine Bauleistung gegen alle, auch von ihm nicht zu vertretenden Schadensfälle (Bauherrenrisiko) bis zur Abnahme versichert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsabschluß nachzuweisen.
- 6.2 Der Nachunternehmer hat in jedem Fall den Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer entsprechenden Police bis spätestens 10 Tage nach Vertragsabschluß zu führen.

7. Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)

- 7.1 Für jeden Werktag der schuldhaften Überschreitung des vereinbarten Endfertigstellungstermines hat der Nachunternehmer eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Nettoangebotssumme, insgesamt jedoch höchstens 8 % der Nettoangebotssumme, zu bezahlen.
- 7.2 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muß spätestens bis zur Fälligkeit der Schlußzahlung erklärt werden.
- 7.3 Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen etwa die Vertragsstrafe übersteigende Verzugserschadensersatzansprüche geltend machen.

8. Abnahme (zu § 12 VOB/B)

- 8.1 Die Abnahme erfolgt förmlich.
- 8.2 Der Nachunternehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach Fertigstellung seiner Leistungen spätestens jedoch zur Abnahme, eine vollständige Bauakte mit sämtlichen nach dem Vertrag von ihm beizubringenden Zustimmungen, Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnissen sowie vollständigen Bestandsplänen in dreifacher Ausfertigung einschließlich eventueller Schaltbilder zu übergeben.

9. Gewährleistung (zu § 13 VOB/B)

- 9.1 Abweichend von § 13 Ziff. 4 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistung 66 Monate, für Dacheindeckungen 10 Jahre und 6 Monate, für Belagsarbeiten im Straßenbau gelten die Verjährungsfristen der TV-Bit.
- 9.2 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen mangelhaften Mängelbeseitigungsleistungen im Sinne von § 13 Ziff. 5, Abs. 1, Satz 3 VOB/B beträgt jeweils 66 Monate ab Abnahme der jeweiligen Mängelbeseitigungsleistung, für Mängel der Dacheindeckung 10 Jahre und 6 Monate, für Belagsarbeiten im Straßenbau gelten die Fristen gemäß TV-Bit.

10. Abrechnung (zu § 14 VOB/B)

- 10.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, die gemeinsam wahrzunehmen sind, so hat der Nachunternehmer sie rechtzeitig zu beantragen. Die Beteiligung des Auftraggebers wie seiner etwaigen Bevollmächtigten an der Ermittlung des Leistungsumfanges ist keine Anerkennung, es sei denn, es werden gegenseitige Erklärungen mit entsprechender Vollmacht des Auftraggebers abgegeben.
- 10.2 Abrechnungszeichnungen sind jeweils vierfach mit jeweils zweifachen prüfbaren Aufstellungen bzw. Ausmaßen und sonstigen nach diesem Vertrag erforderlichen Abrechnungsunterlagen beim Auftraggeber einzureichen.
- 10.3 Alle Rechnungen sind jeweils vierfach mit jeweils zweifachen prüfbaren Aufstellungen bzw. Ausmaßen und sonstigen nach diesem Vertrag erforderlichen Abrechnungsunterlagen beim Auftraggeber einzureichen.

11. Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)

- 11.1 Der Nachunternehmer hat bei etwaigen Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Ziff. 3 VOB/B enthalten:
- Datum
 - Die Bezeichnung der Baustelle
 - Die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
 - Art der Leistung
 - Die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
 - Die geleisteten Arbeitsstunden je nach Arbeitskraft gegebenenfalls aufgliedert nach Mehr-, Nach-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - Die Gerätekenngößen
- 11.2 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden. Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch.

12. Zahlung (zu § 16 VOB/B)

- 12.1 Der Auftraggeber ist berechtigt den vereinbarten Gewährleistungs-Sicherheitseinbehalte gemäß § 13 dieser Bedingungen, in Teilbeträgen von seinen Zahlungen einzubehalten.
- 12.2 Soweit Skontoabzüge vereinbart sind, gelten diese sowohl für Abschlagszahlungen als auch für Schlußzahlungen.
- 12.3 Die Abtretung von Forderungen des Nachunternehmers gegen den Auftraggeber ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers wirksam.
- 12.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Nachunternehmer nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche zu, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind.

13. Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)

- 13.1 Soweit nicht anderes vereinbart ist, übergibt der Nachunternehmer dem Auftraggeber spätestens 10 Werktage nach Vertragsschluß eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Nachunternehmers aus diesem Verträge.
- 13.2 Der Auftraggeber ist berechtigt 5 % der Bruttoabrechnungssumme zur Sicherung seiner Gewährleistungsansprüche für die Dauer der Gewährleistungszeit einzubehalten. Er ist berechtigt, diese Sicherheitsleistung gemäß § 17 Ziff. 6 VOB/B in Teilbeträgen von seinen Abschlags- und Schlußzahlungen einzubehalten.

Der Nachunternehmer ist berechtigt, diesen Sicherheitseinbehalt durch selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft eines in den europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers abzulösen. Die Bürgschaft darf jedoch keine Klausel enthalten, nach der der Bürge berechtigt ist, sich durch Hinterlegung eines der Bürgschaftssumme entsprechenden Geldbetrages bei der zuständigen Hinterlegungsstelle von seiner Bürgschaftsverpflichtung zu befreien.

14. Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

15. Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Parteien vereinbaren, soweit Auftraggeber und Nachunternehmer Vollkaufleute sind, als Gerichtsstand das Amtsgericht Crailsheim, bzw. das Landgericht Heilbronn.